

Gewährleistungsvereinbarung

zwischen

und

(im nachfolgenden Lieferant genannt)

KOSTAL CR, spol. s. r. o.

Černín 89

264 51 Zdice

und allen anderen Gesellschaften der KOSTAL-Gruppe

(im nachfolgenden KOSTAL genannt)

wird folgende Vereinbarung über die Erstattung von Gewährleistungskosten getroffen:

1. Vertragsgegenstand

- 1.1 Die vorliegende Vereinbarung bezieht sich auf alle vom Lieferanten zur Verwendung für KOSTAL gelieferten Produkte, bzw. ausschließlich auf die im Anhang bezeichneten Produkte. Soweit diese Vereinbarung auf die im Anhang aufgelisteten Produkte beschränkt wird, verpflichten sich die Vertragsparteien zur fortlaufenden Aktualisierung der Produktliste.
- 1.2. Durch diese Vereinbarung soll eine für beide Vertragspartner unbürokratische, kostenoptimierte und schnelle Bearbeitung von Qualitätsbeanstandungen erfolgen.
- 1.3. Des Weiteren regelt die Gewährleistungsvereinbarung nur die vom Lieferanten für die Beseitigung der Mängel zu erstattenden Kosten an KOSTAL. Sie regelt nicht die allgemeine Haftung für die vom Lieferanten zu vertretenden Schäden, insbesondere für verspätete Lieferung (Verzug), Personenschäden, Vermögensschäden, Rechtsmängel (z. B. Aufgrund von Schutzrechtsverletzungen), Aufwendungsersatzansprüche und Sachschäden im Sinne der gesetzlichen Produkthaftung gegenüber derjenigen Geschädigten, die nicht Vertragspartner dieser Gewährleistungsvereinbarung sind.

2. Umfang der Gewährleistung

- 2.1 Der Lieferant ist für die Einhaltung der vereinbarten Qualität der Produkte in vollem Umfang verantwortlich. Dem Lieferanten obliegt die uneingeschränkte Qualitätssicherung der Produkte einschließlich einer umfassenden Prüfung der Produkte. Der Lieferant gewährleistet, dass die Produkte mangelfrei sind und den vereinbarten Spezifikationen sowie den anerkannten Regeln der Technik entsprechen.
- 2.2 Die Abrechnung der Gewährleistung erfolgt je nach Vereinbarung entweder durch eine vereinfachte Abwicklung mittels festgelegter Pauschalsätze für jedes beanstandete und vom Liefere-

Gewährleistungsvereinbarung

ranten anerkannte mangelhafte Produkt oder aber als Einzelabrechnung aller für KOSTAL und seinen Kunden durch das mangelhafte Produkt im Zusammenhang stehenden Kosten.

- 2.3 Beide Abrechnungsarten unterscheiden sich dadurch, dass bei der Abrechnung über die vereinbarten Pauschalen der Lieferant nur die dort aufgeführten Kosten zu tragen hat. Bei der Einzelabrechnung hat der Lieferant alle durch Belege nachgewiesenen Kosten zu erstatten. Hierzu gehören auch die internen und externen Kosten zur Nachweisführung des Mangels und der Aufwendungen zur Erkennung und Behebung des Mangels. Sofern die Einzelabrechnung zu Grunde gelegt wird haftet der Lieferant im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen stets unbeschränkt.
- 2.4 Im Anwendungsbereich der Gewährleistungsvereinbarung zur Abrechnungsart nach Pauschalen werden in den Allgemeinen Einkaufsbedingungen von KOSTAL (Stand November 2006) die Ziffern XV 4 bis 7 insoweit durch die nachfolgenden Bestimmungen vollständig ersetzt. Für die Einzelabrechnungsart gelten die genannten Ziffern weiterhin uneingeschränkt fort.

3. Abrechnung nach Pauschalen

- 3.1 Mit Bezug auf den Zeitpunkt der Fehlererkennung unterscheidet KOSTAL drei Arten von Rückläufen. Mit den nachfolgenden Pauschalbeträgen werden im Regelfall alle zur Mangelbeseitigung erforderlichen Kosten abgegolten. Keine Regelfälle sind Aussortierungen und Nacharbeiten, Serienfehler (insbesondere Austauschaktionen im Werk oder im Feld, stille oder offene Rückrufaktionen) sowie Sonderfrachten, die von den Pauschalen abweichend auf Grundlage der belegbaren Kosten in voller Höhe abgerechnet oder im Einzelfall gesondert vereinbart werden.

3.1.1 Interne Rückläufer (Bandausfälle KOSTAL)

Interne Rückläufer sind solche fehlerhaften Produkte, deren Mängel während der Montage bzw. der Endprüfung bei KOSTAL entdeckt werden.

- a) Bei einem Serienpreis des Lieferanten-Produktes von bis zu € 2 pro Stück wird eine Aufwandspauschale von € 10 pro Stück belastet.
- b) Liegt der Serienpreis des Lieferanten-Produktes über € 2,- pro Stück, so beträgt die Höhe der Pauschale den fünffachen Brutto-Serienpreis des Lieferanten-Produktes:

3.1.2 Werksrückläufer (Bandausfälle Kunde von KOSTAL)

Werksrückläufer sind berechtigte Reklamationen seitens der Kunden von KOSTAL für Produkte, welche die Fabrikationsstätte des KOSTAL-Kunden noch nicht verlassen haben und deren Mängel der Lieferant zu verantworten hat.

- a) Bei einem Serienpreis des Lieferanten-Produktes von bis zu € 2 pro Stück wird eine Aufwandspauschale von € 20 pro Stück belastet.
- b) Für jeden einzelnen Werksrückläufer, bei dem der Serienpreis des Lieferanten-Produktes über € 2,- pro Stück liegt, beträgt die Höhe der Pauschale den fünfzehnfachen Brutto-Serienpreis des Lieferanten-Produktes.

3.1.3 Feldrückläufer

Feldrückläufer sind berechtigte Reklamationen seitens der Kunden von KOSTAL für Produkte, die die Fabrikationsstätten der KOSTAL-Kunden bereits verlassen haben, also wo das Endprodukt oder das Ersatzteil bereits zum Zwischenhändler, Händler oder Endabnehmer (Kunden) geliefert wurden und deren Mängel der Lieferant zu verantworten hat.

Im Falle von Feldrückläufern erstattet der Lieferant den zehnfachen Betrag des KOSTAL-Produktes in Höhe des Werksabgabepreises, den KOSTAL seinem Kunden berechnet. Für den Fall, dass der Betrag, den KOSTAL an den KOSTAL-Kunden erstatten muss niedriger ist,

Gewährleistungsvereinbarung

wird am Ende der Abrechnungsperiode die Differenz zwischen der Pauschale und dem niedrigeren Betrag dem Lieferanten zurückerstattet.

3.2 Abweichende und zusätzliche Kosten zu den Pauschalen

3.2.1 Grundsätzlich werden im Falle von Mängeln bei zugelieferten Teilen/Materialien/Leistungen im Rahmen der Aufwandsentschädigungen bedingt durch innerbetrieblichen Aufwand bei KOSTAL folgende Pauschalen in Rechnung gestellt:

- a) Pro notwendigem Prüfbericht hat der Lieferant € 50 zu erstatten.
- b) Fehlermeldungen, bei denen die Ausfallursache durch KOSTAL-Analysepersonal in der Weiterverarbeitung ermittelt wird, werden dem Lieferanten mit pauschal mindestens € 100 belastet. Falls KOSTAL für den Nachweis des Mangels dadurch zusätzliche Kosten entstehen, weil der Lieferant zu Unrecht den Mangel oder seine Verantwortlichkeit bestreitet, ist KOSTAL berechtigt, dem Lieferanten auch diese Kosten zu belasten.
- c) Sondertransporte zur Vermeidung von Betriebsunterbrechungen bei KOSTAL oder bei dem Kunden von KOSTAL hat der Lieferant in Höhe des Rechnungsbetrages für den Transport in voller Höhe zu tragen.

3.2.2 Nachlieferungen, Sortier- und Nacharbeitskosten

An Stelle der Pauschalen nach den Ziffern 3.1.1 bis 3.1.3 gelten statt dessen die folgende Regelung unter a) bis c):

- a) Wird eingehende Ware in der Eingangskontrolle oder vor der Verwendung durch die Montage verworfen, dann hat der Lieferant auf seine Kosten nach Wahl von KOSTAL die mangelhaften Produkte auszusortieren und entweder nachzuliefern oder nachzubessern.
- b) Wenn zur Vermeidung einer Produktionsunterbrechung ein sofortiges Handeln erforderlich ist und der Lieferant die mangelhaften Produkte nicht rechtzeitig selbst sortieren bzw. nacharbeiten kann oder sich weigert oder hierzu offensichtlich nicht in der Lage ist, dann wird KOSTAL den Mangel selbst beseitigen oder durch einen Dritten beheben lassen. Die entstehenden Kosten werden dann je nach Personaleinsatz, Arbeitsaufwand sowie Stundensatz nebst Gemeinkosten und Gewinnzuschlag dem Lieferanten belastet. KOSTAL ist berechtigt, zusätzlich zu den vorgenannten Kosten die anfallenden Mietkosten für die benötigten Arbeits-, Abstell- und Lagerflächen dem Lieferanten in Höhe des tatsächlich getätigten Aufwandes vollständig in Rechnung zu stellen.
- c) Zur Einhaltung der eigenen Lieferverpflichtungen kann KOSTAL in dringenden Fällen in notwendigem Umfang mangelfreie Produkte bei einem Dritten beschaffen. Die aus dem Deckungskauf entstehenden Mehrkosten gehen zu Lasten des Lieferanten.
- d) Darüber hinaus erstattet der Lieferant KOSTAL – in soweit sie nicht durch Pauschalen abgegolten werden - auch die Mehraufwendungen, die durch Nachbesserung, Nachlieferung und Schadensersatzansprüche Dritter entstehen. Hierzu gehören u.a. Aussuch- und Prüfkosten, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, Transportkosten (Fracht und Verpackung) sowie Aus- und Einbaukosten und Drittschäden. Die Pauschalen unter der Ziffer 3.2.1 a) und b) bleiben unberührt und werden deshalb zusätzlich belastet.

3.2.3 Serienschäden

Serienschäden sind wiederholt auftretende Gewährleistungsschadensfälle mit gleicher Fehlerursache. Um einen Serienschaden handelt es sich, wenn bei einer Charge oder der gesamten Ware einer Lieferung der vereinbarte maximale ppm-Wert um das 15fache überschritten wird.

Im Falle von Serienschäden werden alle zur Beseitigung des Mangels erforderlichen Kosten dem Lieferanten in Rechnung gestellt.

Gewährleistungsvereinbarung

3.2.4 Rückrufaktionen

Rückrufaktionen dienen der Gefahrenabwehr zum Schutze der Gesundheit von Personen sowie vor Sachschäden. Durch Rückrufaktionen sollen die für das Produkt verantwortlichen Unternehmen und ihre Beschäftigten vor weit kostspieligeren Schadensersatzansprüchen oder strafrechtlichen Maßnahmen geschützt werden. Rückrufe können durch gesetzliche Verpflichtung durch jeden der am Herstellungsprozess des Endproduktes beteiligten Unternehmen in Abstimmung mit den anderen Beteiligten oder durch behördliche Anordnung erfolgen. Der Lieferant wird Rückrufaktionen der Kunden von KOSTAL generell akzeptieren, soweit der Rückruf nicht unbillig erfolgt. Der Rückruf kann als offener oder als stiller Rückruf durchgeführt werden. Das heißt, beim letzteren werden nur die Vertragswerkstätten und Händler der Kunden von KOSTAL über die Rückrufmaßnahmen durch interne Mitteilungen informiert.

- a) In der Evaluierungsphase eines möglichen Rückrufes und beim stillen Rückruf verpflichtet sich der Lieferant zur besonderen Verschwiegenheit gegenüber der Öffentlichkeit. Für Schäden, die aus einer Verschwiegenheitsverletzung der Mitarbeiter resultieren, wird der Lieferant dem Geschädigten in voller Höhe Schadensersatz leisten.
- b) Im Falle von Rückrufaktionen ist KOSTAL berechtigt, alle notwendigen eigenen Aufwandskosten einschließlich der Belastungen des Kunden von KOSTAL dem Lieferanten in Rechnung zu stellen. Sofern der Rückruf wegen eines Serienschadens durchgeführt wird, ist der Lieferant grundsätzlich damit einverstanden, dass eventuell auch mangelfreie Produkte zu seinen Lasten ausgetauscht werden. Die Austauschkosten für die mangelfreien Produkte muss der Lieferant nur dann übernehmen, wenn der Austausch mangelfreier Produkte gerechtfertigt ist. Das ist dann der Fall, wenn die Feststellung, ob das Produkt mangelfrei oder mangelhaft ist, am Ort des Austausches unter zumutbarem Aufwand technisch entweder nicht möglich ist oder wirtschaftlich nicht vertretbar wäre.

3.2.5 Kostenvereinbarung für Serienschäden und Rückrufaktionen

Wenn der Lieferant den Abrechnungsmodus der Pauschalen für das betroffene Produkt akzeptiert hat, dann wird KOSTAL nach Abschluss der Maßnahmen zur Beseitigung der Mängel zu Gunsten des Lieferanten nach billigem Ermessen die Höhe der Belastung mindern, soweit mit dem Lieferanten keine andere Haftungsbeschränkung getroffen wurde, die stattdessen zu Grunde gelegt wird. Bei der Bestimmung der Höhe der vom Lieferanten zu erfüllenden Ersatzansprüche sind die wirtschaftlichen Gegebenheiten des Lieferanten, Art, Umfang und Dauer der Geschäftsbeziehung, etwaige Verursachungsbeiträge und/oder Verschuldensbeiträge des Bestellers nach gesetzlicher Maßgabe und eine besonders ungünstige Einbausituation sowie der Angemessenheit zwischen dem Preis für das Produkt des Lieferanten und den zu belastenden Kosten zu berücksichtigen.

Nach Abschluss aller Maßnahmen zur Beseitigung der Mängel wird eine einvernehmliche Kostenvereinbarung zwischen KOSTAL und dem Lieferanten angestrebt. Die Pauschalen der Ziffer 3.2.1 a) und b) werden grundsätzlich belastet.

4. Einzelabrechnung

Die Einzelabrechnung erfolgt auf Grundlage der Allgemeinen Einkaufsbedingungen von KOSTAL sowie den gesetzlichen Ansprüchen. Alle für die Nachweisführung, Abrechnung oder in sonstiger Weise für das Schadensmanagement erforderlichen Kosten kann KOSTAL in voller Höhe dem Lieferanten in Rechnung stellen. Hierzu gehören auch die Pauschalen der Ziffer 3.2.1 a) und b), welche auf die jeweiligen höheren Kosten zu Gunsten des Lieferanten angerechnet werden. Dem Lieferanten ist der Nachweis niedrigerer Kosten gestattet. Für den Regress von Kosten seitens der Kunden von KOSTAL, akzeptiert der Lieferant die Abrechnung des jeweiligen Kunden. Bei Serienschäden und Feldausfällen und sonstigen Schäden mit gleicher Ursache und Kosten akzeptiert der Lieferant einen exemplarischen Kostennachweis, der insoweit für anderen mangelhaften Produkte ohne weitere Belege zu Grunde gelegt wird.

Gewährleistungsvereinbarung

5. Fehlerfeststellung

- 5.1 Die Wareneingangskontrolle von KOSTAL beschränkt sich auf die Prüfung der Identität (Warengattung) der Produkte sowie von Transportschäden. Soweit Mängel im Rahmen dieser Eingangsprüfung oder bei einer späteren Prüfung festgestellt werden, werden sie dem Lieferanten unverzüglich schriftlich mitgeteilt. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.
- 5.2 Sobald und soweit fehlerhafte Lieferungen festgestellt werden und sich diese im Besitz von KOSTAL befinden, sendet KOSTAL an den Lieferanten auf dessen Kosten die beanstandeten Teile oder die Charge/Lieferung zurück.
- 5.3 Grundsätzlich hat der Lieferant alle Beanstandungen von KOSTAL unentgeltlich zu bearbeiten und den Nachweis zu erbringen, dass die Beanstandung jeweils zu Unrecht erfolgt ist, wenn er eine/die Kostenübernahme ganz oder teilweise ablehnt. Der Lieferant überprüft die zurückgesandten Teile und legt die Prüfungsergebnisse KOSTAL vor. Prüfumfang und -tiefe sind mit KOSTAL abzustimmen. Die Prüfungen sind innerhalb von 4 Wochen durchzuführen und die Ergebnisse KOSTAL schriftlich mitzuteilen, es sei denn, der Kunde von KOSTAL verlangt eine schnellere Analyse. Eine Verlängerung der Frist ist in begründeten Einzelfällen möglich und schriftlich zu vereinbaren. Ansonsten gilt nach Ablauf der Frist die Beanstandung als anerkannt.
- 5.4 Ist der Lieferant nicht in der Lage, eigene Untersuchungen durchzuführen, so wird KOSTAL die Untersuchungen durchführen und die Kosten dem Lieferanten belasten.
- 5.5 Bei Feldausfällen werden die Vertragspartner aus wirtschaftlichen Gründen die Anzahl der an den Lieferanten zurückzuschickenden mangelhaften Produkte auf ein statistisch erforderliches Maß reduzieren. Ungeachtet dessen wird sich KOSTAL bemühen, alle Ausfallteile, die der Lieferant benötigt, zu beschaffen. Diesen Mehraufwand hat der Lieferant in voller Höhe KOSTAL zusätzlich zu erstatten.
- 5.6 Gewährleistungsansprüche entstehen nicht, wenn der Fehler auf Verletzung von Bedienungs-, Wartungs- und Einbauvorschriften, ungeeigneter oder unsachgemäßer Verwendung oder Lagerung, fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung sowie von KOSTAL oder Dritten vorgenommenen schädigenden Eingriffen in den Liefergegenstand beruht.

6. Versicherung

Der Lieferant verpflichtet sich, insbesondere zur Abdeckung der Aus- und Einbau-, Rückrufkosten und Serienschäden, gemäß den Anforderungen nach Ziffern XVII 1 und 2 der Allgemeinen Einkaufsbedingungen von KOSTAL während der Vertragsdauer eine Haftpflichtversicherung aufrecht zu erhalten

7. Gewährleistungsfrist

Soweit keine abweichende Regelung getroffen wurde, gelten die Gewährleistungsfristen gemäß Ziffer XV 8 der Allgemeinen Einkaufsbedingungen von KOSTAL.

8. Zusammenarbeit

Die Vertragspartner werden nach Vereinbarung in der Regel jährlich ein Gespräch über die Höhe und den Umfang der Gewährleistungskosten führen. Erklärtes Ziel beider Vertragsparteien ist, durch die Produktion fehlerfreier Produkte die Gewährleistungskosten so gering wie möglich zu halten.

9. Gültigkeit und Dauer der Gewährleistungsvereinbarung

Die Vereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung durch beide Vertragspartner in Kraft. Sie verlängert sich um 1 Jahr, wenn sie nicht mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende gekündigt wird. Jede Kündigung hat durch Einschreiben zu erfolgen.

Gewährleistungsvereinbarung

10. Allgemeines

- 10.1 Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen worden.
- 10.2 Änderungen und Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- 10.3 Die Unwirksamkeit einer Vertragsbestimmung berührt die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Die Vertragspartner werden sich bemühen, eine etwaig unwirksame Bestimmung durch eine andere zu ersetzen, die dem Sinne der alten oder fehlenden Bestimmung und dieses Vertrages entspricht.
- 10.4 Auf diese Gewährleistungsvereinbarung findet das Recht und der Gerichtsstand Anwendung, die auch für das vertragliche Lieferverhältnis vereinbart wurden. Sofern keine Vereinbarung getroffen wurde, gelten die Regelungen der Ziffern XXI 1 und 2 der Allgemeinen Einkaufsbedingungen von KOSTAL ausschließlich.

Černín, den

Ort, Datum

KOSTALCR, spol. s. r. o.

Lieferant
